

Verfahrensgang

BAG, Urt. vom 02.03.2017 - 2 AZR 698/15, [IPRspr 2017-103](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 27 ff.**; EGBGB **Art. 30**

EUGVVO 44/2001 **Art. 18 f.**

GVG **§ 20**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 8 f.**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 55 zu § 626 BGB

NJW, 2017, 3547

NZA, 2017, 1051

Bericht

NJW-Spezial, 2017, 563

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-103>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

b) Wie das ArbG zutreffend entschieden hat, hat der Kl. gegen den Bekl. einen Anspruch auf Zahlung von ... für die Zeit vom 1.10. bis 25.10.2014 gemäß §§ 611 BGB, 3 I EFZG i.V.m. dem Arbeitsvertrag vom 24.5.2014 ...

c) Darüber hinaus hat das ArbG zutreffend entschieden, dass der Kl. gegen den Bekl. einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung ... gemäß § 7 IV BUrLG für vier bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offene Resturlaubstage hat ...

3. Die Widerklage ist – soweit die Berufung insoweit zulässig und daher überhaupt in eine Sachprüfung einzutreten ist – zwar gleichfalls zulässig, jedoch nicht begründet ...

b) ... aa) ... Der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch bzgl. der dem Kl. unstreitig überlassenen 100.000 thail. Baht ist ... jedenfalls verfallen gemäß Nr. 16.1 des Arbeitsvertrags.“

102. *Die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist gemäß Art. 56 VIII 1 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3.8.1959 (BGBl. 1961 II 1183, 1218, 1313; ZA-NTS) gegeben, wenn die Klägerin zivile Bedienstete bei den British Forces Germany ist und die Klage sich gemäß Art. 56 VIII 2 ZA-NTS gegen die beklagte Bundesrepublik, die in Prozessstandschaft für den Entsendestaat (hier: das Vereinigte Königreich) auftritt, richtet.*

Hat die Klägerin bei der Antragstellung im Revisionsverfahren klargestellt, dass sie die Beklagte als Prozessstandschafterin lediglich darauf in Anspruch nehmen will, auf die British Forces Germany einzuwirken, mit ihr ein Arbeitsverhältnis zu den bezeichneten Bedingungen einzugehen, bleiben die Souveränitätsrechte des Vereinigten Königreichs gewahrt. [LS der Redaktion]

BAG, Urt. vom 26.1.2017 – 2 AZR 61/16: AP Nr. 212 zu § 1 KSchG 1969; NZA 2017, 1199.

103. *Die deutschen Gerichte sind nach Art. 18 I, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO alter Fassung international zuständig, wenn der gewöhnlicher Arbeitsort eines Klägers in Deutschland ist und der für die Anwendung der Verordnung erforderliche Auslandsbezug sich daraus ergibt, dass die Beklagte (hier: die Republik Griechenland) ein ausländischer Staat ohne „Sitz“ im Inland ist.*

Ein vor dem 17.12.2009 geschlossenes Arbeitsverhältnis unterliegt nach Art. 27 ff. EGBGB deutschem Recht, wenn die Parteien im Arbeitsvertrag deutsches Recht gewählt haben und im Übrigen auch objektiv nach Art. 30 II EGBGB das Arbeitsverhältnis dem deutschem Vertragsstatut unterliegt, da der Kläger seine berufliche Tätigkeit gewöhnlich in Deutschland ausübt. [LS der Redaktion]

BAG, Urt. vom 2.3.2017 – 2 AZR 698/15: NJW 2017, 3547; AP Nr. 55 zu § 626 BGB; NZA 2017, 1051. Bericht in NJW-Spezial 2017, 563.

[Das vorgehende Urteil des LAG Düsseldorf vom 27.8.2015 – 3 Sa 140/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 209 abgedruckt.]

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung. Die beklagte Republik Griechenland unterhält in W eine Grundschule, die seit Dezember 2009 den Status einer anerkannten Ergänzungsschule hat. Der Kl. ist griechischer Staatsangehöriger und lebt seit 1973 in Deutschland. Er war seit 1986 an der Schule in W als Lehrkraft tätig. Im Arbeitsvertrag der Parteien ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Im Mai 2010 wurde gegen den Kl. Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern/Schutzbefohlenen erhoben; im Juni kündigte die beklagte Republik das Arbeitsverhältnis fristlos. Dagegen erhob der Kl. rechtzeitig die vorliegende Klage.

Das AG sprach den Kl. im März 2011 gemäß Anklagevorwurf schuldig und verhängte gegen ihn eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Auf die Berufung des Kl. hob das LG das Urteil im Februar 2013 auf und sprach ihn – rechtskräftig – frei. Der Kl. hat beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung aus Juni 2010 nicht aufgelöst worden ist. Mit der Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

„[15] Die Revision ist begründet ...

[16] I. Das LAG hat die Klage mit Recht für zulässig erachtet.

[17] 1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben. Die beklagte Republik ist nicht nach § 20 II GVG von ihr befreit (zu den Voraussetzungen BVerfG, 17.3.2014 – 2 BvR 736/13, Rz. 19; BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13¹, Rz. 16). Die vorliegende Feststellungsklage betrifft ihre nicht-hoheitliche Staatstätigkeit (zur Abgrenzung gegenüber hoheitlicher Staatstätigkeit und den Unterscheidungsmerkmalen vgl. BVerfG 17.3.2014 aaO Rz. 19 ff.; BAG, 25.4.2013 – 2 AZR 960/11, Rz. 14; BGH, 24.3.2016 – VII ZR 150/15², Rz. 19, BGHZ 209, 290). Die beklagte Republik hat nicht geltend gemacht, der Kl. habe im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in nennenswertem Umfang hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt.

[18] 2. Andere Zulässigkeitshindernisse bestehen – auch aus Sicht der beklagten Republik – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18 I, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. Gewöhnlicher Arbeitsort des Kl. ist W. Der für die Anwendung der Verordnung erforderliche Auslandsbezug (vgl. EuGH, 17.11.2011 – Hypoteční banka a.s. ./ Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29, Slg. 2011, I-11543; BAG, 10.4.2013 – 5 AZR 78/12³, Rz. 21) ergibt sich daraus, dass die beklagte Republik ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland ist.

[19] II. Ob die Klage begründet ist, steht nicht fest.

[20] 1. Das Arbeitsverhältnis unterliegt – wie zwischen den Parteien auch unstreitig – deutschem Recht. Das anwendbare materielle Recht bestimmt sich nach Art. 27 ff. EGBGB. Die Rom-I-VO findet keine Anwendung, weil der Arbeitsvertrag der Parteien vor dem 17.12.2009 ‚geschlossen‘ (zur Bedeutung dieses Begriffs vgl. EuGH, 18. Oktober 2016 – Republik Griechenland ./ Grigorios Nikiforidis, Rs C-135/15, Rz. 31 ff. ECLI:EU:C:2016:774) wurde (Art. 28 Rom-I-VO). Im Übrigen stellte sich die Rechtslage im Streitfall nach Art. 3, 8 und 9 Rom-I-VO nicht anders dar als nach Art. 27 ff. EGBGB. Gemäß den Feststellungen des LAG haben die Parteien im Arbeitsvertrag deutsches Recht gewählt. Das Arbeitsverhältnis unterlag zudem objektiv nach Art. 30 II EGBGB deutschem Vertragsstatut. Der Kl. hat i.S.v. Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB in Erfüllung seines Arbeitsvertrags seine berufliche Tätigkeit gewöhnlich in W ausgeübt.“

104. *Eine Klage, mit der das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem ausländischen Staat (hier: den Niederlanden) festgestellt werden soll, in dessen Rah-*

¹ IPRspr. 2014 Nr. 193.

² IPRspr. 2016 Nr. 236.

³ IPRspr. 2013 Nr. 167.